Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3683

07. 12. 88

Sachgebiet 2170 und 707

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/2685 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3116 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/3263, 11/3444 —

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

A. Problem

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland verläuft in einzelnen Wirtschaftssektoren und in den Regionen unterschiedlich. Der Strukturwandel als Grundlage für das wirtschaftliche Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland

wird durch eine differenzierte Entwicklung in den Regionen und Wirtschaftszweigen gekennzeichnet. Der unterschiedliche Strukturwandel führt in einzelnen Regionen zu erheblicher Schwächung der Wirtschaftskraft und der Beschäftigungsentwicklung und beeinträchtigt die für die Neuansiedlung zukunftsorientierter Wirtschaftszweige erforderliche Infrastrukturausstattung.

Das Grundgesetz gibt als Zielvorstellung die Wahrung der einheitlichen Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland vor. Dies erfordert Maßnahmen, die zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Teilräumen geeignet sind.

B. Lösung

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt im wesentlichen den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der vorsieht, daß der Bund zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft ab 1989 für die Dauer von zehn Jahren Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM gewährt. Die Finanzhilfen werden den Ländern gewährt, deren Wirtschaftskraft einen Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt aufweist. Für die Bestimmung der Wirtschaftskraft werden das Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner sowie die Arbeitslosenquote jeweils mit Durchschnittswerten der Jahre 1985 bis 1987 zugrunde gelegt. Nach den dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Verteilungskriterien erhalten für den Zeitraum 1989 bis 1991 jährlich:

Freistaat Bayern	158 Mio. DM =	6,5 v. H.
Berlin	72 Mio. DM =	3,0 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	63 Mio. DM =	2,6 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	113 Mio. DM =	4,6 v. H.
Niedersachsen	652 Mio. DM =	26,7 v. H.
Nordrhein-Westfalen	756 Mio. DM =	30,6 v. H.
Rheinland-Pfalz	272 Mio. DM =	11,1 v. H.
Saarland	112 Mio. DM =	4,6 v. H.
Schleswig-Holstein	252 Mio. DM =	10,3 v. H.
insgesamt	2 450 Mio. DM =	100 v. H.

Zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen unter den Ländern der Entwicklung angepaßt werden.

Ferner ist vorgesehen, die vom Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern gewährten Zuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes in den Jahren 1989 bis 1991 um 50 Mio. DM jährlich zugunsten der Freien Hansestadt Bremen zu erhöhen, um der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Landes Rechnung zu tragen.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses kommt ferner einigen vom Bundesrat angeregten Klarstellungen nach und legt durch Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern die bestehenden Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer für die Jahre 1986 bis 1989 gesetzlich fest.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat einen alternativen Gesetzentwurf vorgelegt, den ebenfalls die Fraktion DIE GRÜNEN wortgleich als eigenen Entwurf eingebracht hat. Der Entwurf geht davon aus, daß die überdurchschnittlichen Ausgaben für Sozialhilfe der von der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung betroffenen Länder und Gemeinden dazu führt, daß zukunftswirksame Ausgaben nicht im erforderlichen Maß getätigt werden können bzw. die Verschuldung der betroffenen Gebietskörperschaften überdurchschnittlich ansteigt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dieser Entwicklung durch die Übernahme der Hälfte der Sozialhilfeaufwendungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) durch den Bund entgegenzuwirken. Die Länder sollen ihrerseits den Bund teilweise durch Abtretung von Teilen ihres Umsatzsteueranteils entlasten.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt beim Bund im Rahmen des Strukturhilfegesetzes in den Jahren 1989 bis 1998 zu Ausgaben von insgesamt 24,5 Mrd. DM. Länder und Gemeinden tragen mindestens 10 v. H. der öffentlichen Finanzierung der Investitionen. Die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern belastet den Bund in den Jahren 1989 bis 1991 mit insgesamt 150 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung
   Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern — Drucksache 11/3263 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf des Bundesrates
   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — Drucksache 11/2685 —
   sowie den von dem Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf — Drucksache 11/3116 —
   abzulehnen.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Dr. Struck**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern — Drucksache 11/3263 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern	**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Strukturhilfegesetz)	**Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Strukturhilfegesetz)**
§ 1	§ 1
Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund den Ländern Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahr 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder Freistaat Bayern 158 000 000 DM, Berlin 72 000 000 DM, Freie Hansestadt Bremen 63 000 000 DM, Freie und Hansestadt Hamburg 113 000 000 DM, Niedersachsen 652 000 000 DM, Nordrhein-Westfalen 756 000 000 DM, Rheinland-Pfalz 272 000 000 DM, Saarland 112 000 000 DM und Schleswig-Holstein 252 000 000 DM. (2) Zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen unter den Ländern der Entwicklung angepaßt werden.	unverändert

Entwurf

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft folgende Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in den folgenden Bereichen
   a) Entsorgung und andere für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
   b) Verkehr;
   c) Versorgung mit Energie und Wasser;
   d) Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, einschließlich der Wiedernutzbarmachung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen;
   e) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen;
3. Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie;
4. städtebauliche Maßnahmen:
   a) *städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungs*maßnahmen *im Sinne der* §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;
   b) Standortaufbereitung von Flächen zu Industrie- und Gewerbezwecken;
   c) Maßnahmen, die wegen ihres Umfangs, ihres Modellcharakters oder wegen ihrer überregionalen Bedeutung eine besondere strukturverbessernde Wirkung haben.

§ 4

(1) Soweit Investitionen schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie ebenfalls gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, können

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft folgende **strukturverbessernde** Investitionen gefördert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. städtebauliche Maßnahmen:
   a) Maßnahmen **der Stadt- und Dorferneuerung nach den** §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;
   b) unverändert
   c) unverändert
   d) Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a und auch keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sollen für zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden verwendet werden. Soweit Investitionen schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie ebenfalls gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes **durch den Bund** gefördert

Entwurf

nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(3) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderlisten der Länder gewährt. Die Förderlisten enthalten eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen mit Ortsangabe und Höhe der öffentlichen Finanzierung, die Träger des Vorhabens und den vorgesehenen Jahresförderbetrag.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderlisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen. Für das Jahr 1989 tritt an die Stelle des 1. Oktober des Vorjahres im Sinne von Satz 1 der 1. April 1989.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft beizutragen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 3 Gebrauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach Absatz 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(5) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 6

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können *für einzelne Investitionsarten* abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestranchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die

Beschlüsse des 8. Ausschusses

werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(3) unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) unverändert

Entwurf

Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Länder unterrichten den Bundesminister der Finanzen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel. Diese Mitteilung enthält in der Regel die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Der Bundesminister der Finanzen kann in begründeten Fällen sonstige Angaben fordern, die für die Erfolgskontrolle notwendig sind.

(2) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister der Finanzen in Form eines zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(3) Bund und Länder können Abweichungen von den Berichtspflichten der Absätze 1 und 2 durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 11 a *des* Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) **wird wie folgt geändert:**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	1. § 1 erhält folgende Fassung: **„§ 1** **Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986, 1987, 1988 und 1989 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu."**
	2. § 11 a wird wie folgt geändert:
1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 50 000 000 DM."	**a)** Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 50 000 000 DM."
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	**b)** Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM" für Bremen durch „100 000 000 DM" ersetzt.	**aa)** In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM" für Bremen durch „100 000 000 DM" ersetzt.
b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM."	**bb)** Folgender Satz 3 wird angefügt: „Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM."
3. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals" die Worte „, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM," eingefügt.	**c)** In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals" die Worte „, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM," eingefügt.
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Dr. Struck und Frau Vennegerts

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/3263) wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 1988 dem Haushaltsausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen überwiesen.

Die Gesetzentwürfe des Bundesrates (Drucksache 11/2685) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3116) wurden in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 1988 zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

1. Inhalt der Vorlagen

Gemeinsames Ziel der von der Bundesregierung und vom Bundesrat und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwürfe ist es, die nach Regionen unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland durch finanzielle Aufwendungen des Bundes zugunsten strukturschwacher Länder und Gemeinden auszugleichen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht dabei in der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bestimmte bedeutsame Investitionen derjenigen Länder, deren Wirtschaftskraft einen Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt aufweist, das geeignete Mittel zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft in Teilräumen und zur Verbesserung der künftigen Wachstumsmöglichkeiten und Zukunftschancen einzelner Regionen. Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, daß die Gründe für die differenzierte wirtschaftliche Entwicklung vielfältig und im wesentlichen auf den Strukturwandel zurückzuführen sind, wobei die unterschiedlichen Anpassungsschwierigkeiten auch als Folge politischer Entscheidungen einzelner Bundesländer zu betrachten sind. Die Bundesregierung bringt zum Ausdruck, daß sie wegen schwerwiegender verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Bedenken in dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht den richtigen Weg zur Lösung der anstehenden Probleme sieht.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind für die Bundesländer Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein Finanzhilfen für

- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere auch Umweltschutzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen
- Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie
- und für städtebauliche Maßnahmen

vorgesehen.

Ausgehend von der Gesamtsumme der jährlichen Finanzhilfen des Bundes von 2 450 Mio. DM wurden die im Gesetzentwurf genannten Anteile der einzelnen Bundesländer wie folgt ermittelt:

Den Förderländern wird ein Sockelbetrag in gleicher Höhe zugerechnet, der insgesamt 10 v. H. des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ausmacht. Für das Land Rheinland-Pfalz erhöht sich dieser Sockelbetrag um 40 Mio. DM wegen seiner überdurchschnittlichen Aufwendungen und Verpflichtungen durch die Stationierungsstreitkräfte. Der nach Abzug des Sockelbetrages verbleibende Hauptbetrag wird nach einem Mischschlüssel nach Maßgabe des unterdurchschnittlichen BIP-Niveaus je Einwohner, der unterdurchschnittlichen Beschäftigungsentwicklung und der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit verteilt. Beim Bruttoinlandsprodukt geht der Rückstand im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auf Länderebene in die Rechnung ein. Im übrigen werden die Kreise und kreisfreien Städte (einschließlich der Stadtstaaten), die bei den beiden Arbeitsmarktindikatoren ungünstigere Werte als der Bundesdurchschnitt aufweisen, mit ihrer Bevölkerungszahl gewichtet. Die genannten Kriterien sind mit je einem Drittel nach den jeweiligen Durchschnitten von grundsätzlich drei Jahren gewichtet worden. Die Finanzhilfen des Bundes werden auf 90 v. H. der öffentlichen Förderung begrenzt. Die Verteilung der Finanzhilfen soll zu Beginn der Jahre 1992 und 1995 auf der Grundlage der genannten Kriterien angepaßt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ferner vor, durch Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, den Vorabbetrag aus den Bundesergänzungszuweisungen an Bremen in den Jahren 1989 bis 1991 um jährlich 50 Mio. DM zu erhöhen, um der besonders ungünstigen Haushaltssituation der Hansestadt Rechnung zu tragen.

Hingegen sieht der wortgleiche Gesetzentwurf des Bundesrates und der Fraktion DIE GRÜNEN in den gestiegenen Sozialhilfeaufwendungen der Länder und Gemeinden ein entscheidendes Hindernis für zukunftswirksame Investitionen und Verschuldungsabbau in den benachteiligten Regionen. Der Gesetzentwurf geht aufgrund der besonderen belastenden Risiken bei der Sozialhilfe (Veränderung der Altersstruktur, Langzeitarbeitslosigkeit, Ausländer) von einer besonderen Verantwortung des Bundes aus, die in der derzeitigen Aufgabenverteilung und im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden keine Entsprechung findet. Zum Abbau der Überforderung durch die Sozialhilfelasten und Schuldendienste sowie zur Stärkung der Investitionskraft der benachteiligten Regionen wird daher gestützt auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine Übernahme der Hälfte der Sozialhilfeaufwendungen durch den Bund gefordert.

2. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 dem federführenden Haushaltsausschuß mehrheitlich empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/3263 — vorzuschlagen. Es wurden insoweit keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben. Mehrheitlich abgelehnt wurde der Antrag eines Mitglieds der SPD-Fraktion, § 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 11/2685 — in den Gesetzentwurf der Bundesregierung einzufügen.

Weiterhin wurde mehrheitlich der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3116 — abgelehnt, da insoweit rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/2685 — wird als erledigt angesehen.

b) Finanzausschuß

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN und bei einigen Enthaltungen aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu a) mit der Maßgabe zu empfehlen, daß Artikel 1 § 3 Nr. 4a folgende Fassung erhält: „Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung". Diese Neufassung des § 3 Nr. 4a entspricht dem Petitum des Bundesrates.

Hinsichtlich der verfassungsmäßigen Problematik hat der Finanzausschuß auf der Grundlage der vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium der Finanzen, Dr. Häfele, MdB, mit Schreiben vom 29. November 1988 übermittelten Stellungnahme der Bundesregierung und den dazu von der Bundesregierung in der Sitzung am 30. November 1988 gegebenen mündlichen Erläuterungen votiert. Diese Stellungnahme ist dem federführenden Haushaltsausschuß mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Voss, ebenfalls übermittelt worden und hat als Ausschußdrucksache 754 Eingang in die Beratungen des Haushaltsausschusses gefunden.

Bezüglich der Gesetzentwürfe zu b) und c) schlägt der Finanzausschuß dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der beiden Oppositionsfraktionen vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 30. November 1988 beraten. Er schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß bei einer Gegenstimme vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/3263 — zu empfehlen.

Er schlägt weiterhin vor,

— in Artikel 1 § 1 am Ende nach den Worten „... in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM" anzufügen „, insbesondere für das Zonenrandgebiet und strukturschwache Gebiete." (große Mehrheit bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen) und

— in den Gesetzentwurf weitere Änderungen aufzunehmen, die sicherstellen, daß das bisherige Fördergefälle erhalten bleibt und keine Ausweitung der Fördergebiete über das bisherige Maß hinaus vorgenommen wird (einmütig bei zwei Enthaltungen).

Zum Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/2685 — hat der Ausschuß für Wirtschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN den Antrag abgelehnt, dem federführenden Haushaltsausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 11/2685 — zu empfehlen.

d) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

e) Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 die ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwürfe in Drucksachen 11/2685, 11/3116 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

f) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Gesetzentwürfe in seiner 37. Sitzung am 30. November 1988 beraten.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß, die Gesetzentwürfe des Bundesrates

— Drucksache 11/2685 — und der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksache 11/3116 — abzulehnen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wird empfohlen, Artikel 1 § 3 Abs. 4 Buchstabe a des Regierungsentwurfs wie folgt zu fassen:

„a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung nach §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuches;"

Mit dieser Maßgabe wird der Regierungsentwurf — Drucksachen 11/3263 und 11/3444 — als Ganzes mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfiehlt der 16. Ausschuß dem federführenden Haushaltsausschuß, in den Ausschußbericht folgende Begründung zu übernehmen:

I. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den bereits seit einigen Jahren bestehenden raumordnungspolitischen Forderungen Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat auf Vorschlag des 16. Ausschusses in seiner Entschließung vom 3. Dezember 1987 zum Raumordnungsbericht 1986 mit großer Deutlichkeit dargelegt, daß das Gefälle zwischen den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes weiter zugenommen hat und sich insbesondere in Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt, in der wirtschaftlichen Dynamik sowie der finanziellen Leistungskraft ausdrückt.

Vor diesem Hintergrund wurde gefordert, regionale Wirtschaftsförderung, Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik, Stadt- und Dorferneuerung sowie Umweltschutz stärker miteinander zu verzahnen und die räumlichen Auswirkungen des eingesetzten Instrumentariums zu überprüfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt den sich aus dieser Entschließung ergebenden Anforderungen Rechnung.

II. Es wird begrüßt, daß in dem Förderkatalog des Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs die Stadt- und Dorferneuerung nach dem Baugesetzbuch voll erfaßt wird. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 4. November 1988 deutlich gemacht, daß städtebauliche Sanierung nach dem Baugesetzbuch Dorferneuerung voll einschließt. Damit sind auch die zur strukturellen Anpassung im ländlichen Raum notwendigen Maßnahmen der Dorferneuerung förderfähig. Die agrarstrukturelle Dorferneuerung wird bereits in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erfaßt und sollte deshalb nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein.

Das Baugesetzbuch wurde gerade für Maßnahmen der Dorferneuerung ausgerichtet und vereinfacht; das gesetzliche Instrumentarium ist daher für alle Fälle der Dorferneuerung anwendbar. Gebietsbezug und Maßnahmenbündelung des Baugesetzbuches gewährleisten die hohen struktur- und beschäftigungspolitischen Anstoßwirkungen der Stadt- und Dorferneuerung. Das Instrumentarium hat sich zur schnellen Umsetzung gerade strukturpolitischer Ziele bewährt.

Die Dorferneuerung nach dem Baugesetzbuch mit ihrem umfassenden Gesamtansatz zur Lösung der Strukturprobleme im Dorf ist als ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ausgestaltet, für deren Vollzug die planungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches maßgeblich sind.

Durch die Formulierung in Artikel 1 § 3 Abs. 4 Buchstabe a wird deutlich gemacht, daß städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung umfassen. Insofern folgt der Ausschuß der Empfehlung des Bundesrates in dessen Stellungnahme.

g) Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern — Drucksache 11/3263 — in seiner 31. Sitzung beraten.

Er schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß einstimmig vor, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 § 1 am Ende zwischen den Worten „... Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)" und „in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM" die Worte „insbesondere für strukturschwache Gebiete und bevorzugt für das Zonenrandgebiet" eingefügt werden und in den Gesetzentwurf weitere Änderungen aufgenommen werden, die sicherstellen, daß das bisherige Fördergefälle erhalten bleibt und keine Ausweitung der Fördergebiete über das bisherige Maß hinaus vorgenommen wird.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß die Förderung des Zonenrandgebietes aus deutschlandpolitischen Gründen erfolgt, um die durch die Teilung Deutschlands entstandenen Nachteile dieser Region auszugleichen. Insofern unterscheidet sie sich von der Förderung anderer strukturschwacher Gebiete und hat einen entsprechenden Vorrang.

3. Ausschußempfehlung

Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 43. Sitzung am 7. Dezember 1988 beraten. Der Ausschuß ist dabei mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im wesentlichen gefolgt, während er die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt hat. Er hatte zuvor schon im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 1989 die Grundzüge des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erörtert und den Ansatz von 2,45 Mrd. DM in Kapitel 60 02 Titel 882 04 bewilligt.

Die Koalitionsfraktionen brachten bei der Beratung zum Ausdruck, daß sie den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Weg für geeignet hielten, eine ausgeglichene Wirtschaftsstruktur im Bundesgebiet zu fördern. Der Maßnahmenkatalog des Gesetzentwurfs beziehe sich ausschließlich auf die Förderung von Strukturverbesserungen und stütze sich auf Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes. Zwar sei der Katalog bewußt sehr weit gefaßt, um den Ländern die Möglichkeit zu erhalten, diejenigen Investitionen vorzunehmen, die zur Stärkung der Wirtschaftskraft einzelner Regionen besonders geeignet seien, jedoch sei es auf der anderen Seite ausgeschlossen, daß die Länder die Mittel zu einer allgemeinen Verstärkung ihrer Haushaltskraft nutzten. Die Verfahrensvorschriften des Strukturhilfegesetzes stellten eine investive Verwendung der Mittel im Sinne des Förderkatalogs sicher. Überdies sei eine Erfolgskontrolle durch den Bund sichergestellt. Die Koalitionsfraktionen hoben besonders hervor, daß im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur ein Förderungsschwerpunkt bei Umweltschutzinvestitionen liege und gaben ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Empfängerländer dies in besonderer Weise berücksichtigten. Die gegebene breite Anwendungsmöglichkeit ermögliche vor allem beim Gewässerschutz, bei der Abwasserbeseitigung sowie bei Erneuerung und Ausbau der Kanalisation wichtige Investitionen insbesondere zur Verbesserung der Situation von Nord- und Ostsee sowie von Mosel und Saar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müßten die Investitionshilfen jedoch wie vorgesehen auf den wirtschaftsnahen Umweltschutz begrenzt bleiben. Die Maßnahmen müßten daher geeignet sein, die Wirtschaftskraft der jeweiligen Region zu stärken, was z. B. bei der allgemeinen Altlastensanierung nicht ohne weiteres anzunehmen sei.

Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß der Kreis der Empfängerländer und die Verteilung der Finanzhilfen auf die begünstigten Länder sachgerecht und objektiv bestimmt worden sind. Maßgebend hierfür seien Ziel und Zweck des Gesetzes, mit den Finanzhilfen einen Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet zu bewirken. Die von der Bundesregierung herangezogenen Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren seien geeignet, die Wirtschaftskraft der Länder zutreffend zum Ausdruck zu bringen. Die Abgrenzung des Kreises der Empfängerländer ebenso wie die Verteilung der Finanzhilfen seien daher als sachgerecht zu bewerten, weil die zugrundeliegenden Kriterien einen objektiven und problemgerecht wirkenden Abgrenzungs- und Verteilungsmodus ergäben, der auch rechnerisch nachvollziehbar sei. Dazu gehöre auch die Festlegung eines Sockelbetrages für alle Förderländer, mit dem insbesondere die Interessen der kleinen Länder, namentlich der Stadtstaaten, berücksichtigt würden. Die Koalitionsfraktionen brachten ihre Erwartung zum Ausdruck, daß die Bundesländer einen erheblichen Teil der Finanzhilfen an die Gemeinden weitergeben. Der im Gesetzentwurf des Bundesrates und in dem der Fraktion DIE GRÜNEN vorgesehenen Übernahme der Hälfte der Sozialhilfekosten durch den Bund stünden schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Die Übernahme dieser Kosten bedeute eine völlige Veränderung der bisherigen Finanzstruktur zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und verändere nur etwas an den Symptomen, beseitige aber nicht die Ursachen der unterschiedlichen Wirtschaftskraft.

Der Haushaltsausschuß hat den nachstehenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Regierungsentwurf beschlossen, mit dem neben weiteren Klarstellungen unter anderem verdeutlicht werden soll, daß die Finanzhilfen des Bundes für zusätzliche strukturverbessernde Investitionen der Länder und Gemeinden zu verwenden sind:

1. In Artikel 1 § 3 wird im Eingangssatz hinter dem Wort „folgende" das Wort „strukturverbessernde" eingefügt.

2. Artikel 1 § 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   — Buchstabe a erhält folgende Fassung:

     „Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung nach §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;".

   — Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

     „Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a und auch keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe ,Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' sind."

3. In Artikel 1 § 4 Abs. 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die Finanzhilfen des Bundes sollen für zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden verwendet werden."

   Satz 1 der bisherigen Fassung wird Satz 2.

4. In Artikel 1 § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „nach Artikel 91b des Grundgesetzes" die Worte „durch den Bund" eingefügt.

5. Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 v. H. beträgt."

6. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

   Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

   1. § 1 erhält folgende Fassung:

      ,Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986, 1987, 1988 und 1989 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.'

   2. § 11a wird wie folgt geändert:

      a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

         ,In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 50 000 000 DM.'

      b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

         aa) In Satz 1 wird die Zahl ,50 000 000 DM' für Bremen durch ,100 000 000 DM' ersetzt.

         bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

            ,Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM.'

      c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten ,des jeweils vorausgehenden Quartals' die Worte ,in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM,' eingefügt."

Zu § 3 1. Halbsatz

Die Einfügung des Wortes „strukturverbessernde" dient der Klarstellung.

Zu § 3 Nr. 4

Durch die Umformulierung in Buchstabe a wird klarstellend hervorgehoben, daß der Fördertatbestand auch die Dorferneuerung nach Maßgabe des Baugesetzbuchs umfaßt. Unter die städtebaulichen Maßnahmen im Sinne der Nummer 4 fallen darüber hinaus auch die weiteren hier normierten Fördertatbestände. Buchstabe d schließt Maßnahmen der Dorferneuerung in den Förderkatalog ein, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a oder des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" darstellen.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Mit dem Strukturhilfegesetz sollen zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden gefördert werden, die ohne die Finanzhilfen nicht oder nicht in demselben Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt gefördert worden wären.

Zu § 6 Abs. 1

Die Neufassung des Satzes 2 dient der Vereinfachung. Sie schließt die Möglichkeit ein, auch für Einzelinvestitionen den Bundesanteil abweichend zu bestimmen.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Haushaltsausschuß ferner folgender Entschließung zu:

„Der Haushaltsausschuß erwartet, daß die Länder bei Investitionen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, die Öffentlichkeit an Ort und Stelle in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund und deren Höhe (Betrag und prozentualer Anteil) hinweisen und auch andere Träger geförderter Einzelvorhaben zu einem entsprechenden Vorgehen verpflichten."

Die Fraktion der SPD bedauerte, daß der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf nicht mehrheitsfähig sei. Die Hauptursachen für die steigenden Sozialhilfeaufwendungen lägen beim Bund und verlangten daher eine Mitverantwortung des Bundes für die Entlastung der Länder und Gemeinden. Der beste Weg wäre jedoch gewesen, den Kommunen durch Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes die Sozialhilfe für Langzeitarbeitslose abzunehmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei nur die drittbeste Lösung. Die Fraktion der SPD brachte jedoch zum Ausdruck, daß sie den Gesetzentwurf unterstütze, um zumindest einen Anfang beim Abbau der unterschiedlichen strukturellen Entwicklung in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Auch enthalte der Förderungskatalog wesentliche Bestandteile und Merkmale des von der SPD-Fraktion vorgelegten Programms Arbeit und Umwelt. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werde allerdings das Ziel der Initiative der nord- und westdeutschen Länder und des daraus entstandenen Gesetzentwurfes des Bundesrates deutlich verfehlt. Eine Entlastung von den Sozialhilfekosten entsprechend der Forderung nach Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse finde nicht statt. Bei der Festlegung des Verteilungsschlüssels sei dabei nach nicht sachgerechten politischen Kriterien vorgegangen worden, die letztlich zu einer Benachteiligung sozialdemokratisch geführter Bundesländer geführt hätten. Ein Beispiel dafür bilde der mit den Stationierungsstreitkräften begründete Sonderbetrag für Rheinland-Pfalz, während tatsächliche Strukturprobleme in anderen Bundesländern unberücksichtigt geblieben seien. Es sei sachwidrig, daß neun von elf Bundesländern als strukturschwach zu gelten hätten. Damit werde der Auftrag des Grundgesetzes nach Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse mißachtet.

Die Fraktion der SPD stellte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung folgenden Änderungsantrag, mit dem weitgehend auf die Vorschläge des Bundesrates eingegangen wird:

,I.

1. Zu Artikel 1 vor § 1

In Artikel 1 werden in der Gesetzesbezeichnung die Worte „an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein" gestrichen.

Begründung

Die Überschrift nennt nur programmatisch das Ziel des Gesetzes i. S. des Artikels 104 a Abs. 4 GG und die abgekürzte Bezeichnung.

2. Zu Artikel 1 § 1

Artikel 1 § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahre 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Höhe von jährlich insgesamt 2,50 Mrd. DM den Ländern, deren Wirtschaftskraft einen Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt aufweist. Ein Land gilt als wirtschaftsschwach, wenn entweder das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder die Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt. Für die Jahre 1989 bis 1991 einschließlich werden die Durchschnittswerte der Jahre 1985 bis 1987 zugrunde gelegt."

Begründung

Die Empfangsvoraussetzungen für die Finanzhilfen sind in den Gesetzestext aufzunehmen, um die Rechts- und Planungssicherheit für die Länder im Verlauf der zehnjährigen Geltungsdauer des Gesetzes zu erhöhen. Auf die Nennung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens empfangsberechtigter Länder kann daher verzichtet werden.

3. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

In der letzten Zeile wird die Zahl „2,45" ersetzt durch die Zahl „2,50".

Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Freie Hansestadt Bremen wird die Zahl „63" durch die Zahl „83" ersetzt; für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Zahl „113" durch die Zahl „143" ersetzt.

Begründung

Eine zielgerichtete und sachgerechte Konzentration der „Strukturhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft" auf die wirklichen Problemgebiete erfordert mindestens eine teilweise Kompensation der Ausschlußwirkungen, welche der gewählte Einkommensindikator für die Stadtstaaten auslöst.

4. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum 1. Januar 1992 werden Bund und Länder prüfen, ob zum Erreichen der Ziele dieses Gesetzes das Gesamtvolumen der jährlichen Finanzhilfen erhöht werden muß. Jeweils zum 1. Januar 1991, zum 1. Januar 1993 und zum 1. Januar 1996 sind der Kreis der empfangsberechtigten Länder unter Anwendung der in § 1 genannten Kriterien und die Verteilung nach Absatz 1 der tatsächlichen Entwicklung anzupassen."

Begründung

Die verhältnismäßig lange Geltungsdauer des Gesetzes verlangt eine Überprüfung, ob das Gesetzesziel erreicht werden kann.

Dazu ist die Höhe der jährlichen gesamten Finanzhilfen zu überprüfen und unter Umständen zu erhöhen, nachdem erste Erfahrungen mit den Finanzhilfen vorliegen. Außerdem ist der Kreis der empfangsberechtigten Länder entsprechend den Indikatoren des § 1 zu überprüfen. Die Verteilung unter den empfangsberechtigten Ländern ist anzupassen.

5. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 4 Buchstabe a

Artikel 1 § 3 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung".

Begründung

Die Dorferneuerung im Sinne der bestehenden Länderprogramme stellt einen Schwerpunkt der Strukturpolitik der Länder dar. Es ist daher notwendig, die Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen des Strukturhilfegesetzes zu verbessern.

6. Zu Artikel 2: § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 75 000 000 DM".

b) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM" für Bremen durch 125 000 000 DM ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals" die Worte „, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 18 750 000 DM," eingefügt.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen eine Haushaltshilfe von je 50 Mio. DM in den Jahren 1989 bis 1991 vor. Diese Beträge sind unzureichend. Eine Aufstokkung der Haushaltshilfen für Bremen auf jährlich 75 Mio. ist nicht nur objektiv geboten, sie ergibt sich auch aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot.

II.

Die Bundesregierung wird beauftragt, dem Haushaltsausschuß

1. den Entwurf der Richtlinien für die Zuteilung, Abwicklung und Prüfung der Verwendung der Bundesmittel vorzulegen;

2. jeweils zur Jahresmitte und zum Jahresende, beginnend am 30. Juni 1989, eine Auflistung der mit den Bundesmitteln aus diesem Gesetz zur Förderung vorgesehenen Investitionen der Länder und Gemeinden vorzulegen.'

Während die Entschließung unter Ziffer II des Antrags der SPD-Fraktion einvernehmlich angenommen wurde, fanden die Änderungen in Teil I des Antrags keine Mehrheit. Die unter Ziffer 5 beantragte Aufnahme von Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung in den Förderkatalog wird jedoch durch den vom Ausschuß beschlossenen Antrag der Koalitionsfraktionen berücksichtigt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN brachte zum Ausdruck, daß sie an ihrem mit dem des Bundesrates übereinstimmenden Gesetzentwurf festhalte, weil der Hauptgrund für eine finanzielle Auszehrung von Ländern und Gemeinden in den stetig steigenden Sozialhilfeaufwendungen liege. In dem erkennbaren Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfelasten mache sich der Strukturunterschied in der Bundesrepublik bemerkbar. Die Sozialhilfe sei abweichend von ihrer ursprünglichen Funktion zur kollektiven Unterhaltssicherung für durch Arbeitslosigkeit in Not geratener Bürger geworden und verlange daher eine Mitbeteiligung des Bundes. Dies sei auch der richtige Schritt im Hinblick auf eine von der Fraktion DIE GRÜNEN geforderte grundsätzliche Neuorientierung der Sozialsicherungssysteme. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf stelle nicht ausreichend sicher, daß die Investitionen tatsächlich für die erforderlichen strukturverbessernden Maßnahmen, insbesondere Investitionen im Umweltschutz, zur Energieeinsparung oder zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs geleistet würden. Darüber hinaus stelle eine Verteilung nach Bundesländern nicht sicher, daß allen strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik geholfen werden könne. Überdies sei eine angemessene Teilhabe der Gemeinden nicht sichergestellt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN brachte ebenfalls zum Ausdruck, daß sie den Verteilungsschlüssel für nicht sachgerecht gewählt halte, und beanstandete insbesondere die vorgesehenen Sockelbeträge und den Sonderbetrag für Rheinland-Pfalz.

II. Einzelbegründungen

Die vom Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen dienen im wesentlichen zur Klarstellung des Gewollten. Sie gehen zum Teil auf diesbezügliche Änderungswünsche des Bundesrates zurück und werden im einzelnen wie folgt begründet:

Artikel 1 (Strukturhilfegesetz)

Zu § 3 1. Halbsatz

Die Einfügung des Wortes „strukturverbessernde" dient der Klarstellung.

Zu § 3 Nr. 4

Durch die Umformulierung in Buchstabe a wird klarstellend hervorgehoben, daß der Fördertatbestand auch die Dorferneuerung nach Maßgabe des Baugesetzbuchs umfaßt. Unter die städtebaulichen Maßnahmen im Sinne der Nummer 4 fallen darüber hinaus auch die weiteren hier normierten Fördertatbestände. Buchstabe d schließt Maßnahmen der Dorferneuerung in den Förderkatalog ein, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a oder des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" darstellen.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Mit dem Strukturhilfegesetz sollen zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden gefördert werden, die ohne die Finanzhilfen nicht oder nicht in demselben Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt gefördert worden wären.

Zu § 4 Abs. 2

Durch die Einfügung der Worte „durch den Bund" wird klargestellt, daß durch § 4 Abs. 2 alle Investitionen ausgeschlossen werden, die vom Bund als Anteilsfinanzierung bereits gefördert werden. Förderungsfähig sind dagegen Investitionen, die zu 100 v. H. das jeweilige Land finanziert.

Zu § 6 Abs. 1

Die Neufassung des Satzes 2 dient der Vereinfachung. Sie schließt die Möglichkeit ein, auch für Einzelinvestitionen den Bundesanteil abweichend zu bestimmen.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern ist nur bis einschließlich 1987 gesetzlich geregelt. Für die Jahre 1988 bis 1989 wird die gesetzliche Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse unter Beibehaltung der bisherigen Anteile getroffen.

Zu Nummer 2 (§ 11 a Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Der Text des Artikels 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird Artikel 2 Nr. 2. Daraus ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen für die Kennzeichnung der anderen Absätze.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Roth (Gießen) **Dr. Weng (Gerlingen)** **Dr. Struck** **Frau Vennegerts**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333